



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

alle staatlichen Schulen in Bayern (per
OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-M1100/63/11

München, 23. März 2020
Telefon: 089 2186 -0

**Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der
Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2;**

**hier: Zusammenfassung bisheriger Ausführungen zu Beschäftigten
und ergänzende Erläuterungen zum FMS vom 18.3.2020 Nr. P 1400-
1/94 sowie Sonderinformation des Landesbeauftragten für den Daten-
schutz zum mobilen Arbeiten mit Privatgeräten**

Anlage: FMS vom 18.3.2020 Nr. P 1400-1/94

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Verständnis, dass wir Ihnen derzeit in sehr kurzen Abständen Schreiben zu verschiedenen Aspekten des Themas übermitteln und teilweise bisherige Äußerungen der jeweils aktuellen Situation anpassen müssen. Dies ist leider der beispiellosen Dynamik der derzeitigen Ereignisse geschuldet.

Mit KMS vom 06.03.2020 Nr. II.5-M1100/63/4 übermittelten wir das Schreiben (FMS) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) vom 04.03.2020, ferner erfolgten auch im KMS vom 16.03.2020 Nr. II.1-V7300/41/5 unter Bezugnahme auf das FMS vom 13.03.2020 Nr. P 1400-1/93 Hinweise zu Beschäftigten.

Mit FMS vom 18.3.2020 Nr. P 1400-1/94, vgl. Anlage, hat das StMFH nun eine konsolidierte Fassung übermittelt, welche die bisherigen Schreiben zusammenfasst und ersetzt.

Dies nehmen wir zum Anlass, **ergänzend** zu einzelnen Nummern der Anlage (FMS v. 18.03.2020) in Bezug auf das Personal in Schulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen (Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- oder Förderlehrern, Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, Staatliche Schulberatungsstellen) Hinweise zu geben.

Ausführungen zu erkrankten Beschäftigten (FMS, Nr. 1), Beschäftigten in Quarantäne in und außerhalb Deutschlands (FMS, Nrn. 4 und 5), zur Unmöglichkeit der Rückreise (FMS, Nr. 6), zu Beschäftigten als Eltern (FMS, Nr. 7), zu pflegebedürftigen Angehörigen (FMS, Nr. 8), Dienstreisen (FMS, Nr. 11), zu Attesten für Krankheit/krankte Kinder (FMS, Nr. 14) und zum **privaten Aufenthalt in Risikogebieten (Neu! FMS, Nr. 15)** entnehmen Sie bitte unmittelbar dem FMS v. 18.03.2020.

Hervorzuheben sind ferner folgende Aussagen im FMS v. 18.03.2020:

- **2. Reiserückkehrer**

*„Für Beschäftigte, die sich **innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder in Österreich oder der Schweiz aufgehalten haben und keine Krankheitssymptome aufweisen**, ist, soweit das dienstlich möglich ist, Tele- oder Heimarbeit bis 14 Tage nach Rückkehr anzuordnen. Eine Anrechnung auf Teletage etc. erfolgt nicht. Dazu müssen die Beschäftigten die Dienststellenleitung bzw. die von dieser bestimmten Stelle unverzüglich informieren.“*

Ergänzend zu vorstehendem Absatz wird in Bezug auf Lehrkräfte und sonstiges Personal Folgendes festgehalten:

Der betreffende Personenkreis darf das Schulgebäude nicht betreten, d.h. u.a. nicht im Rahmen der Notfallbetreuung eingesetzt werden oder administrative Tätigkeiten wahrnehmen. Sonstige, in Heimarbeit mögliche Tätigkeiten (u.a. Vorbereitung des digitalen Unterrichtsangebots, Korrekturen) sind zu erbringen.

Die Vorgabe im KMS vom 06.03.2020 Nr. II.5-M1100/63/4 - Anweisung an die Beschäftigten, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine Krankheitssymptome aufweisen, Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen - wird aufgrund der steigenden Arbeitsbelastung der Gesundheitsämter aufgehoben.

*„Beschäftigte, die **unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und sich in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben**, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. **Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden.**“*

- **3. Kontaktfälle:**

*„Beschäftigte, die **unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten vierzehn Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten**, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb auch nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. **Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) und an das Gesundheitsamt zu wenden.**“*

*„Hatte ein Beschäftigter **wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten, hat aber selbst (noch) keine Krankheitssymptome, ist umgehend das Gesundheitsamt zu kontaktieren.** Wird ein Test vorgenommen, ist der Beschäftigte während*

des Zeitraums bis zum Vorliegen der Ergebnisse als dienst- bzw. arbeitsunfähig anzusehen.“

„Erfolgt kein Test, ist der Beschäftigte dienst- bzw. arbeitsfähig. Anordnungen/Empfehlungen des Gesundheitsamtes sind umzusetzen. Sofern das Gesundheitsamt Tele- oder Heimarbeit empfiehlt, sind diese Maßnahmen – soweit möglich – zu gewähren. Sofern Telearbeit- oder Heimarbeit nicht möglich ist, bleibt der/die Beschäftigte weiterhin zur Dienstleistung an der Dienststelle verpflichtet.“

Ergänzend zu vorstehendem Absatz (kein Test erfolgt) wird in Bezug auf Lehrkräfte und sonstiges Personal Folgendes festgehalten:

Der betreffende Personenkreis darf das Schulgebäude nicht betreten, d.h. u.a. nicht im Rahmen der Notfallbetreuung eingesetzt werden oder administrative Tätigkeiten wahrnehmen. Sonstige, in Heimarbeit mögliche Tätigkeiten (u.a. Vorbereitung des digitalen Unterrichtsangebots, Korrekturen) sind zu erbringen.

*„Hatte der Beschäftigte **Kontakt zu einem „bloßen“ Verdachtsfall**, also zu einer Person, bei der es (noch) keine Bestätigung einer Infektion gibt, und ist der Beschäftigte symptomfrei, ist der Beschäftigte dienst- bzw. arbeitsfähig. Das gilt erst recht für sämtliche weiteren Kontakt-Kontakt-Fälle.“*

- **7. Beschäftigte als Eltern**

Bitte beachten Sie die Ausführungen im FMS v. 18.03.2020. Ergänzend hierzu wird in Bezug auf Lehrkräfte und sonstiges Personal Folgendes festgehalten:

Soweit neben der Kinderbetreuung eine Arbeitsleistung möglich ist (z.B. Vorbereitung des digitalen Unterrichtsangebots, Korrekturen, administrative Tätigkeiten, Beratungstätigkeiten per E-Mail oder Telefon) ist diese zu erbringen. Die Schulleitung hat bei der Verteilung der Aufgaben die individuelle familiäre Situation zu berücksichtigen. Lehrkräfte und sonstiges Personal, die keine anderweitige Kinderbe-

betreuung sicherstellen können (z.B. Betreuung der Kinder durch den Ehegatten; nicht erforderlich ist es, dass Personen über 60 Jahre um Übernahme der Betreuung gebeten werden), sind von der Anwesenheitspflicht an der Schule befreit, d.h. sie sollen u.a. nicht zur Notfallbetreuung herangezogen werden und brauchen nicht an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen an der Schule, wie z.B. Konferenzen, teilnehmen. Schwangere und stillende Beschäftigte dürfen nicht zur Notfallbetreuung herangezogen werden und keine Tätigkeit an der Schule bzw. Behörde ausüben, d.h. auch nicht an dienstlichen Veranstaltungen teilnehmen. Weitere Informationen hierzu werden in einem gesonderten Schreiben erfolgen. Lehrkräfte und sonstiges Personal dürfen ihre Kinder nicht in die Schule mitbringen. Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn andernfalls der Dienstbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann, dürfen Kinder vereinzelt und vorübergehend mitgebracht werden.

- **9. Beschäftigte mit erhöhtem Gesundheitsrisiko**

„Für Beschäftigte, für die eine Ansteckung mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellt (z.B. Leukämie, Diabetes, Lungenerkrankungen), sind aus Fürsorgegründen in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen (z.B. kein Publikumsverkehr, kein Servicezentrum, Telearbeit etc.). Wenn die vom Arzt für notwendig erachteten Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, muss der Arzt entscheiden, ob der Beschäftigte noch dienst- bzw. arbeitsfähig ist.“

Ergänzend wird in Bezug auf Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal Folgendes festgehalten:

Für schwerbehinderte Beschäftigte gilt das Gleiche wie für Beschäftigte mit chronischen Erkrankungen: Sofern für den Beschäftigten eine Ansteckung mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko darstellt, empfiehlt es sich in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, die erforderlichen Maßnahmen mit der Schulleitung abzustimmen (z.B. ggf. kein Einsatz im Rahmen der Notfallbetreuung, dafür

Übernahme außerunterrichtlicher Tätigkeiten von zu Hause aus, Kommunikation mit Kollegen und Schülern per E-Mail oder Telefon).

- **12. Fortbildungen** und – Ergänzung StMUK – **Konferenzen**

Im FMS v. 18.03.2020 wird empfohlen, sämtliche Fortbildungen auszusetzen. Dem schließen wir uns an. Dies gilt auch für Supervisionen, Coaching und kollegiale Fallberatungen. E-Learningangebote können selbstverständlich weiterhin angenommen werden.

Schulinterne Fortbildungen sowie Konferenzen für Lehrkräfte können in Einzelfällen stattfinden, nachdem die Schulleitung sorgfältig geprüft hat, ob nicht eine Verschiebung möglich und angezeigt ist. Vorstellbar erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere Fortbildungen bzw. Konferenzen, die der Vorbereitung und Umsetzung des digitalen Unterrichtsangebots dienen. In diesem Fall soll der Personenkreis zum Schutz aller anwesenden Personen möglichst klein gehalten werden und die üblichen Sicherheitsmaßnahmen (u.a. Abstände zwischen den Personen, Befolgung der Hygieneregeln) sind einzuhalten. Allgemein gilt jedoch, dass nicht unbedingt notwendige dienstliche Besprechungen (z. B. Fachsitzungen, Konferenzen) ausgesetzt oder über Telefon-/Videokonferenzen abgehalten werden sollten.

Abschließend weisen wir noch auf die **Sonderinformation des Landesbeauftragten für den Datenschutz** zum mobilen Arbeiten mit Privatgeräten zur Bewältigung der Corona-Pandemie hin:

Der Einsatz privater Geräte, z.B. bei der Unterrichtsvorbereitung, gehört für viele Lehrkräfte zum beruflichen Alltag. Für die Verarbeitung **personenbezogener** Daten ist ihr Einsatz aber nur ausnahmsweise zulässig. Die Schulschließungen machen nun in deutlich größerem Umfang elektronische Kommunikation zwingend erforderlich. Soweit hierfür keine dienstlichen Geräte zur Verfügung stehen, akzeptiert der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz daher für den Zeitraum der von der Staatsregierung beschlossenen

Schulschließungen die Verwendung von Privatgeräten sowie die Nutzung von Messenger- und Clouddiensten unter bestimmten Rahmenbedingungen.

Näheres hierzu finden Sie unter der einschlägigen Sonderinformation des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unter <https://www.datenschutz-bayern.de/corona/sonderinfo.html>.

Beachten Sie bitte auch die dortigen Ausführungen zum Gesundheitsbereich, wenn Sie sensible Daten (Art. 9 DSGVO), insbesondere Gesundheitsdaten (z.B. in der Schulberatung), verarbeiten und nutzen Sie im Zweifel datenschutzrechtlich unbedenkliche Kommunikationswege.

Achten Sie bitte auch unter den aktuellen Umständen – nicht zuletzt im Interesse der Akzeptanz bei den Betroffenen – beim Einsatz von Messenger- oder Cloudlösungen Folgendes:

- Verwenden Sie möglichst datenschutzfreundliche Produkte und Einstellungen;
- Stellen Sie alternative Kommunikationswege zur Verfügung; niemand ist zur Nutzung eines kommerziellen Messengers verpflichtet;
- Beschränken Sie den Einsatz auf den erforderlichen Inhalt und Umfang – dadurch entlasten Sie nicht zuletzt auch die technische Infrastruktur.

Wir bedanken uns erneut für Ihre Einsatzbereitschaft und Flexibilität.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten Abdrucke dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirigent

